

Befristeter Arbeitsvertrag über eine geringfügige Beschäftigung

zwischen Frau/Herrn (Name, Anschrift)

(im weiteren Angestellter genannt)

und der Firma (Name, Anschrift)

(im weiteren Arbeitgeber genannt)

wird ein Vertrag mit folgendem Inhalt geschlossen:

§ 1 Tätigkeit, Arbeitsort

1. Der Arbeitnehmer wird als _____ im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung angestellt. Tätigkeitsort ist derzeit _____. Der Arbeitnehmer erklärt, die Tätigkeit nicht berufsmäßig (d.h. nur gelegentlich, nicht regelmäßig) auszuüben.
2. Der Arbeitgeber ist berechtigt, dem Arbeitnehmer aus betrieblichen Gründen unter Wahrung der Interessen des Arbeitnehmers eine andere, gleichwertige Tätigkeit oder ein anderes, gleichwertiges Arbeitsgebiet zu übertragen, soweit dies den Fähigkeiten und Kenntnissen des Arbeitnehmers entspricht, oder auch gleichermaßen den Arbeitnehmer an einem anderen Ort einzusetzen.

§ 2 Beginn, Dauer, Befristung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Probezeit

1. Das Arbeitsverhältnis beginnt am _____ und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf des _____
2. Die ersten _____ Wochen des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit, innerhalb derer das Arbeitsverhältnis von beiden Seiten mit einer Frist von zwei Wochen ordentlich gekündigt werden kann.
3. Nach Ablauf der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von beiden Seite ordentlich mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Gesetzliche Verlängerungen der Kündigungsfristen gelten auch für die Kündigung durch den Arbeitnehmer. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
4. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Der Arbeitgeber kann im Fall einer Kündigung den Arbeitnehmer im Rahmen von bestehenden und noch entstehenden Urlaubsansprüchen oder sonstigen Freizeitausgleichsansprüchen und in konkreter Anrechnung von solchen freistellen. Darüber hinaus kann der Arbeitgeber im Falle einer Kündigung den Arbeitnehmer unter Fortzahlung der Vergütung ganz oder teilweise von der Arbeit freistellen, soweit sein Interesse an der Freistellung das Interesse des Arbeitnehmers an der Beschäftigung überwiegt.

§ 3 Arbeitszeit

1. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt wöchentlich _____ Stunden ausschließlich der Pausen.
2. Die Verteilung der Arbeitszeit auf die Werktage richtet sich nach den jeweiligen Vorgaben des Arbeitgebers. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen richten sich nach den betrieblichen Erfordernissen und den jeweiligen Regelungen.

§ 4 Vergütung

1. Der Arbeitnehmer erhält für seine Tätigkeit ein monatliches Gehalt in Höhe von _____ EUR brutto.
2. Das Gehalt wird am Ende eines jeden Monats nach Abzug der gesetzlichen Steuern und Abgaben auf ein vom Arbeitnehmer zu benennendes Konto überwiesen.

§ 5 Sozialversicherung, Steuern

1. Der Arbeitnehmer erklärt und sichert zu, außer der geringfügigen Beschäftigung nach diesem Vertrag
 - keine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung und kein weiteres geringfügiges Beschäftigungsverhältnis zu haben oder im laufenden Kalenderjahr gehabt zu haben;
 - lediglich folgende weitere Beschäftigungsverhältnisse auszuüben:
... (Arbeitgeber), ... (Entgelt), ... (wöchentliche Arbeitszeit), versicherungspflichtig in:
Krankenversicherung /Pflegeversicherung /Rentenversicherung /Arbeitslosenversicherung .
2. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, jede Änderung der steuerlichen bzw. sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse, insbesondere die Aufnahme oder Beendigung weiterer Beschäftigungen, dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Arbeitnehmer wird darüber unterrichtet, dass der Arbeitgeber von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Vergütung pauschal zu versteuern; der Arbeitnehmer trägt im Innenverhältnis die Pauschalsteuer. Dem Arbeitnehmer bleibt das Recht vorbehalten, unter Vorlage der Lohnsteuerkarte eine Besteuerung nach individuellen Merkmalen zu verlangen.

§ 6 Urlaub

1. Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf einen anteiligen Urlaub von _____ Arbeitstagen.
2. Der Arbeitnehmer kann Urlaub erst dann antreten, wenn dieser vom Arbeitgeber schriftlich genehmigt oder festgelegt worden ist.
3. Im Übrigen gelten die jeweiligen betrieblichen Urlaubsregelungen.

§ 7 Arbeitsverhinderung

1. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, der vom Arbeitgeber hierfür vorgesehenen Stelle, ansonsten dem Vorgesetzten, jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich nach Kenntnis, möglichst vor dem Zeitpunkt der erwarteten Arbeitsaufnahme telefonisch anzuzeigen, sowie auf Verlangen

des Arbeitgebers die Gründe der Arbeitsverhinderung mitzuteilen. Ist der Arbeitnehmer hierzu selbst nicht in der Lage, hat er in gleicher Weise die Information des Arbeitgebers durch Dritte zu veranlassen.

2. Vor Ablauf des dritten Tages der Arbeitsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest über die Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Aus diesem soll sich auch die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit ergeben. Dauert die Arbeitsunfähigkeit über die angegebene Zeit hinaus, hat der Arbeitnehmer den Arbeitgeber unverzüglich zu unterrichten und unverzüglich ein Anschlussattest vorzulegen. Der Arbeitgeber kann im Einzelfall auch eine frühere Vorlage des Attests verlangen.

§ 8 Geheimhaltung

1. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie betriebliche Angelegenheiten vertraulicher Natur, die als solche von der Geschäftsleitung schriftlich oder mündlich bezeichnet werden bzw. offensichtlich als solche zu erkennen sind, geheim zu halten und ohne ausdrückliche Genehmigung der Geschäftsleitung nicht dritten Personen zugänglich zu machen. Im Zweifelsfall hat der Arbeitnehmer eine Weisung des Arbeitgebers zur Vertraulichkeit bestimmter Angelegenheiten einzuholen.
2. Die Geheimhaltungspflicht beginnt mit Unterzeichnung dieses Vertrags und gilt auch über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hinaus fort.

§ 9 Herausgabepflicht

Der Arbeitnehmer hat bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses unaufgefordert und ansonsten jederzeit auf Anforderung des Arbeitgebers sämtliche ihm überlassenen oder von ihm gefertigten Schriftstücke und Dokumente oder sonstigen Arbeitsmittel und Gegenstände des Arbeitgebers an diesen unverzüglich herauszugeben.

§ 10 Schriftformerfordernis

1. Dieser befristete Arbeitsvertrag kommt nur zustande, wenn dem Arbeitgeber das vom Arbeitnehmer unterzeichnete Vertragsexemplar vor Arbeitsantritt vorliegt.
2. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Ausgeschlossen sind damit insbesondere Vertragsänderungen durch betriebliche Übung. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss unmittelbar zwischen den Parteien mündlich getroffen werden. Abreden zur Befristung sind jedoch nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind.
3. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 11 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
2. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

_____, den _____

- Arbeitnehmer -

- Arbeitgeber -